

Prof. Dr. Lars P. Feld Universität Freiburg	Prof. Dr. Johanna Hey Universität zu Köln	Prof. Dr. Ulrich Hufeld Universität der Bundeswehr Hamburg
Prof. Dr. Gregor Kirchhof Universität Augsburg	Prof. Dr. Marcel Krumm Universität Münster	Prof. Dr. Hanno Kube Universität Heidelberg
Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger Universität Jena	Prof. Dr. Andreas Musil Universität Potsdam	Prof. Dr. Ekkehart Reimer Universität Heidelberg
Prof. Dr. Thorsten I. Schmidt Universität Potsdam	Prof. Dr. Roman Seer Universität Bochum	Prof. Dr. Christian Seiler Universität Tübingen
Prof. Dr. Sebastian Unger Universität Bochum	Prof. Dr. Matthias Valta Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Christian Waldhoff Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. Rainer Wernsmann Universität Passau		

Kontakt: [GrSt-der-Laender@gmx.de](mailto:GrSt-der-Laender@gmx.de)

4. März 2019

An den  
Bundesminister der Finanzen  
Herrn Olaf Scholz  
– mit elektronischer Post –

**nachrichtlich:**

An die  
Finanzministerinnen und Finanzminister  
der Bundesländer  
– mit elektronischer Post –

**Verfassungskonforme Reform der Grundsteuer**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir erlauben uns, unserer großen Sorge um eine verfassungskonforme und zielführende Reform der Grundsteuer Ausdruck zu verleihen.

1. Bund und Länder bemühen sich, einen zufriedenstellenden Kompromiss zu erzielen. Der Verlauf und gerade auch der aktuelle Stand der Verhandlungen zeigen aber, dass eine schlüssige Lösung nur dann gelingen kann, wenn mehr Klarheit über den eigentlichen Belastungsgrund besteht, aus dem sich die Bemessungsfaktoren der Steuer ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Grundsteuer-Entscheidung ausdrücklich betont, dass das neue Grundsteuergesetz den Belastungsgrund erkennen lassen muss, aus dem die Bemessung gleichheitsgerecht und folgerichtig zu entwickeln ist. Die im

Raum stehenden Modelle zeigen, dass derzeit unterschiedliche Ausgangspunkte gewählt werden oder auf unklaren Grundlagen agiert wird.

**2.** Dem Gesetzgeber steht zwar ein weiter Entscheidungsraum offen, die grundsteuerliche Bewertung der rund 35 Millionen Einheiten neu zu regeln. Er kann und soll sich aber in diesem steuerlichen Massenfallrecht „in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitäts-erwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen.“ Diesen Erwägungen kann „Vorrang vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit“ eingeräumt werden (BVerfG – Grundsteuer).

Ein einfaches Grundsteuersystem würde eine Gleichheit im Belastungserfolg erreichen und den ebenfalls zentralen grundrechtlichen Entlastungsauftrag erfüllen: Die Digitalisierung erlaubt es, durch eine weitgehend behördliche Wertermittlung und darauf beruhende vorausgefüllte Steuererklärungen die Steuerpflichtigen vor unnötigem Erklärungsaufwand zu verschonen. Ein möglichst einfaches und aus dem Belastungsgrund bemessenes Grundsteuersystem wäre im Interesse aller Betroffenen: der Gemeinden, der Finanzverwaltungen und der Gerichte, der Grundbesitzer und der Mieter.

**3.** Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unklar ist. Aus der „eng auszulegenden“ Fortschreibungskompetenz aus Art. 125a GG (BVerfG) ergeben sich Restriktionen. Es ist verfassungsrechtlich zu riskant, eine echte Reform der Grundsteuer, die substanzielle Vereinfachung ermöglicht, auf diese enge Fortschreibungskompetenz zu stützen. Umgekehrt dürfen die Kompetenzerwägungen aber auch nicht zu einem unnötig komplizierten Grundsteuerrecht führen, das den Steuerbetroffenen langfristig erhebliche Verwaltungslasten auferlegt.

In dieser Situation bietet das Konstrukt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz die große Chance, den Föderalismus, der in den Vorschlägen lebhaft zum Ausdruck kommt, auch praktisch wirksam werden zu lassen. Deshalb sollte der Bund auf eine Neuregelung verzichten und stattdessen den Ländern Raum geben, eindeutige gesetzgeberische Entscheidungen zu treffen und folgerichtige, einfach zu vollziehende Grundsteuergesetze auszugestalten. Die Landtage wissen am besten um die Lage ihrer Kommunen und um die wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ort. Die Ertragskompetenz liegt ohnehin bei den Gemeinden, die den Ländern angehören.

Den Bürgern, der Verwaltung und dem – doch sehr unter Druck stehenden – deutschen Föderalismus wäre damit in einer Weise gedient, die den Bund nicht schmerzt.

Mit freundlichen Grüßen

Lars P. Feld, Johanna Hey, Ulrich Hufeld, Gregor Kirchhof, Marcel Krumm, Hanno Kube, Anna Leisner-Egensperger, Andreas Musil, Ekkehart Reimer, Thorsten I. Schmidt, Roman Seer, Christian Seiler, Sebastian Unger, Matthias Valta, Christian Waldhoff, Rainer Wernsmann